

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 175. Ratssitzung vom 22. November 2017

3495. 2017/164

Weisung vom 07.06.2017:

Hochbaudepartement, Verordnung über die Gebühren in Baubewilligungsverfahren und für Reklamebewilligungen, Neuerlass

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 3445 vom 8. November 2017:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Eduard Guggenheim (AL), Patrick Hadi Huber (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Derek Richter (SVP), Claudia Simon (FDP)
Abwesend: Eva Hirsiger (Grüne), Mario Mariani (CVP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über den bereinigten Antrag des Stadtrats

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zum bereinigten Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Referent; Präsident Thomas Schwendener (SVP), Vizepräsident Patrick Hadi Huber (SP), Patrick Albrecht (FDP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Christoph Marty (SVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) i. V. von Sven Sobernheim (GLP), Stefan Urech (SVP), Reto Vogelbacher (CVP)
Abwesend: Ursula Näf (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Es wird eine Verordnung über die Gebühren in Baubewilligungsverfahren und für Reklamebewilligungen gemäss Beilage (Entwurf vom 31. Mai 2017) erlassen.

Verordnung über die Gebühren in Baubewilligungsverfahren und für Reklamebewilligungen

vom 22. November 2017

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 126 KV¹, § 13 Abs. 1 Satz 1 VRG², Art. 41 lit. I GO³ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 7. Juni 2017⁴,

beschliesst:

A. Allgemeines	
Zweck	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Grundzüge der Gebührenerhebung in Baubewilligungsverfahren und für Reklamebewilligungen.
Gegenstand	Art. 2 ¹ Gebühren werden für alle Verwaltungshandlungen erhoben, die im Zusammenhang stehen mit: a. der Prüfung von Bau- und Reklamegesuchen; b. speziellen Projektprüfungen; c. der entsprechenden Kontrolltätigkeit. ² Gebühren werden ausserdem erhoben für besondere behördliche Aufwendungen im und ausserhalb des Bau- und Reklamebewilligungsverfahrens.
Abgabepflichtige	Art. 3 Gebühren schuldet, wer: a. ein Bau- oder Reklamegesuch stellt; b. diesbezügliche Kontrollen und Massnahmen auslöst; c. als Eigentümerin oder Eigentümer eines Grundstücks, eines Bauwerks oder einer Reklameeinrichtung einen Zustand schafft oder duldet, der ein behördliches Eingreifen erfordert; d. eine andere Amtshandlung veranlasst oder verursacht.
Grundsätze	Art. 4 ¹ Die Höhe der Gebühr muss im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert stehen, den die staatliche Leistung für die gebührenpflichtige Person hat. ² Die Gesamterträge aus den Gebühren dürfen den Gesamtaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht oder nur geringfügig übersteigen. ³ Schematisch festgesetzte und pauschale Gebühren sind zulässig.

¹ LS 101

² LS 175.2

³ AS 101.100

⁴ Begründung siehe STRB Nr. 432 vom 7. Juni 2017

Schreib- und
Zustellgebüh-
ren Art. 5 Schreib- und Zustellgebühren werden zusätzlich erhoben.

B. Baubewilligungen

Gebührenar-
ten Art. 6 In Baubewilligungsverfahren werden nach dieser Verordnung folgende Arten von Gebühren erhoben:

- a. Baubewilligungsgebühren für die Bearbeitung von Baugesuchen bis zum Bauentscheid;
- b. Bauabnahmegebühren für Rohbau- und Schlussabnahmen;
- c. Spezial- und Kontrollgebühren für spezielle Projektprüfungen, Baukontrolltätigkeiten und andere Amtshandlungen;
- d. Feuerpolizeigebühren für Beratungen, Beurteilungen, Prüfungen, Kontrollen und Abnahmen der Feuerpolizei.

Bemes-
sungsgrund-
lagen Art. 7 ¹ Bei Neu-, An- und Aufbauten werden die Gebühren nach dem Bauvolumen des Gebäudes oder des Gebäudeteils festgesetzt.

² Bei Umbauten werden die Gebühren nach den voraussichtlichen Baukosten festgesetzt.

³ Für Zweckänderungen und andere Bauvorhaben werden die Gebühren festgesetzt:

- a. nach den voraussichtlichen Baukosten;
- b. nach dem effektiven Verwaltungsaufwand, wenn keine Baukosten anfallen;
- c. mit einer Pauschale für standardisierte Projektprüfungen.

Gebühren-
rahmen Art. 8 ¹ Die Gebühr nach Bauvolumen beträgt:

- a. zwischen Fr. 100.– und Fr. 20 000.– für Volumen bis 20 000 m³;
- b. maximal Fr. 1.– für jeden zusätzlichen Kubikmeter.

² Umfasst ein Baugesuch mehrere Gebäude, kann die Gebühr für jedes einzelne Gebäude gesondert bestimmt werden.

³ Die Gebührensätze werden angepasst, wenn die Baukosten im Vergleich zum Rauminhalt sehr tief oder sehr hoch ausfallen.

⁴ Werden die Gebühren auf der Grundlage der voraussichtlichen Baukosten festgesetzt, beträgt die Gebühr:

- a. für Baukosten bis 14 Millionen Franken zwischen Fr. 100.– und Fr. 20 000.–;
- b. für je weitere Fr. 700.– Baukosten beträgt die Gebühr maximal Fr. 1.–.

b. Abnahmen Art. 9 Für die Rohbauabnahme und die Schlussabnahme darf zusätzlich eine Gebühr von je maximal der Hälfte der Baubewilligungsgebühr erhoben werden.

c. Feuerpoli-
zei Art. 10 ¹ Die Feuerpolizeigebühren werden wie folgt erhoben:

- a. zusätzlich zu den Baubewilligungsgebühren;
- b. in gleicher Höhe wie die im Einzelfall festgesetzten Baubewilligungsgebühren.

² Für die feuerpolizeilichen Bauabnahmen werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

C. Reklambewilligungen

Bemes-
sungsgrund-
lage Art. 11 Die Gebühren für die Bearbeitung von Reklamesuchen werden nach der Fläche (pro Quadratmeter) der Reklameanlage festgesetzt.

4 / 4

Gebühren- rahmen	Art. 12 ¹ Die Gebühr beträgt pro Reklamegesuch mindestens Fr. 124.– und höchstens Fr. 3080.–. ² In begründeten Fällen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Hochbaudepartements von den Gebühren abweichen. Der Maximalansatz nach Absatz 1 darf nicht überschritten werden.
	D. Schlussbestimmungen
Delegation	Art. 13 Der Stadtrat erlässt im Rahmen dieser Verordnung die näheren Bestimmungen und die Gebührenansätze.
Anpassung an die Teue- rung	Art. 14 Der Stadtrat passt die Gebühren alle fünf Jahre dem Landesindex der Konsumentenpreise an, soweit die Berechnungsbasis die Preisentwicklung nicht bereits beinhaltet.
Inkrafttreten	Art. 15 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 29. November 2017 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 29. Dezember 2017)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat